



I - Ordnung und Soziales

I. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	09.06.2015	Vorberatung
Stadtrat	Ö	23.06.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist von einer Mehreinnahme (Gebührenerhöhung ab 01.08.2015) von 8.000,00 € um 2.000,00 € auf 10.000,00 € im Jahr 2015 und für die Folgejahre um 4.000,00 € auf 12.000,00 € im Jahr auszugehen.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2015 die Gebührenerhöhung für Sondernutzungserlaubnisse indirekt bereits beschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung, S. I-31 – I-32 des Haushaltsplanes, verwiesen. Die I. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- der Hansestadt Wipperfürth ist eine unmittelbare Auswirkung des Haushaltsbeschlusses.

Die bestehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth wurde auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes aufgebaut und wurde den Verhältnissen in Wipperfürth angepasst.

Für eine Nutzung von öffentlicher Fläche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist eine Erlaubnis nach § 18 (1) Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) notwendig.

Für eine Sondernutzung können Gebühren erhoben werden. Eine Erhebung ist jedoch nur aufgrund einer Satzung möglich. Bei einer Bemessung der Gebühr sind Art und Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen (§ 19 a Abs. 1 und 2 StrWG).

Da die Sondernutzung im Innenstadtbereich einen ungleich höheren Wert als eine Sondernutzung in den Außenbezirken und dörflichen Bereichen der Stadt hat, ist eine Einteilung der Stadt in Zonen notwendig.

Die Zone I besteht aus dem reinen Innenstadtbereich, der größten Sondernutzungswert darstellt. Die Festlegung der Zone I erfolgt in einem entsprechenden Straßenverzeichnis als Anlage zur Sondernutzungssatzung. Das übrige Stadtgebiet stellt die Tarifzone II dar.

Die Gebühren bei Tarifzone I betragen 100 % der Gebühren, bei Tarifzone II ermäßigen sich die geltenden Gebühren um 40 %.

Diese bisherigen grundsätzlichen Regelungen sollten aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren auf Grundlage der bestehenden Anlage vom 12.03.1996 moderat zu erhöhen. Die Satzung ist inzwischen fast 20 Jahre alt. Eine Anpassung der Gebühren ist daher absolut vertretbar.

Ergänzt wurde die Aufnahme einer Grundgebühr von 18,00 € pro Sondernutzungserlaubnis. Diese wird in ähnlichem Umfang auch in anderen Kommunen erhoben.

Die Verwaltung empfiehlt, die Grundgebühr erstmals festzulegen.

Durch die Einführung der Grundgebühr wird die bisher als Einzelgebühr festgesetzte Mindestgebühr von 5,11 € (Allgemeine Bestimmungen der bisherigen Anlage Ziffer 5) entfallen.

Die Gesamtgebühr, bestehend aus Grund- und Einzelgebühr erscheint, immer noch angemessen. Andere Kommunen liegen in ihren Einzelgebühren wesentlich höher, erheben dafür aber zum Teil keine Grundgebühr. Darauf hinzuweisen ist, dass einige Kommunen (auch im Kreisgebiet) über keine Sondernutzungssatzung verfügen.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf der Änderungssatzung

Anlage 2 Gegenüberstellung des Gebührentarifs